

Verwaltungsgerichtlicher Vergleich

Rechtsvergleichende Aspekte



David Bodingbauer

2. TAG DES VERWALTUNGSGERICHTLICHEN
VERFAHRENS

01.04.2025, BMJ (Wien)



Effektivität und Effizienz des Rechtsschutzes

- Alternative-Dispute-Resolution?
 - Außergerichtlicher Vergleich
 - Mediation
 - „Internal Reviews“

- Endgültige Beendigung des Rechtsstreits?

Rechtsvergleich Deutschland

- Rechtssystem stellt auf Rechtsverhältnis ab
- Dispositionsbefugnis?
 - Kompetenz der Behörde
 - Gesetze bilden den Rahmen, nicht jedoch die Grundlage für den Vergleich
- In welchen Instanzen ist der verwaltungsgerichtliche Vergleich vorgesehen?

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 106

*„Um den **Rechtsstreit** vollständig oder zum Teil zu erledigen, können die Beteiligten zu Protokoll des Gerichts oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich schließen, **soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen** können. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.“*

Rechtsvergleich Deutschland

- Rechtsschutzsystem stellt auf Rechtsverhältnis ab
- Dispositionsbefugnis?
 - Kompetenz der Behörde
 - Gesetze bilden den Rahmen, nicht jedoch die Grundlage für den Vergleich
- In welchen Instanzen ist der verwaltungsgerichtliche Vergleich vorgesehen?
- Wirkung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs?

Rechtsvergleich Schweiz

- Rechtsschutzsystem
- Dispositionsbefugnis?
 - Nur sehr kleiner Verhandlungsspielraum
- In welchen Instanzen ist der verwaltungsgerichtliche Vergleich vorgesehen?
- Wirkung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs?

Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) Art 53 Abs 1

„Soweit das Verfahren zu einer Einigung der Parteien über die Entschädigungsansprüche führt, kommt dem Protokoll die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils der Schätzungskommission zu.“

Rechtsvergleich Ungarn

- Rechtsschutzsystem
- Dispositionsbefugnis?
 - Vergleichsversuche und Vergleichsentwürfe möglich
 - Muss ausdrücklich in Rechtsvorschriften vorgesehen werden
- Wirkung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs?

Was kann für Österreich „übernommen“ werden?

- Typengebundenenes Rechtsschutzsystem
- Grundsatz der materiellen Wahrheit
- Dispositionsbefugnis?
- In welchen Instanzen wäre der verwaltungsgerichtliche Vergleich möglich?
- Wirkung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

David Bodingbauer

david.bodingbauer@wu.ac.at

**Institut für Österreichisches und
Europäisches öffentliches Recht**

IOER

Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna,
Austria